



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

10. August 2011

Nummer 18

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde	139
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
Klarstellung der Bekanntmachung "Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teil "Wind" 2. Entwurf	139
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	139
Planungsamt - Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)	140
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	141
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011	141
<b>5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2009	141
<b>6. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Genehmigung der 1. Änderungssatzung	142
<b>7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Mitteilung - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG	142

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

Die Biogas Grieben GmbH & Co. KG mit Sitz in Weißewarter Weg 1, 39517 Grieben beantragte mit Schreiben vom 04.11.2010 beim Landkreis Stendal die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

#### Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser für den Einsatz von Biogas

hier: biogasbefeuerte Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage) mit einer Feuerleistung von 1,2 MW

in der  
Gemarkung: Grieben  
Flur: 1  
Flurstück: 260, 261, 262 .

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.05.2011 (BGBl. I S. 892), wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Stendal, den 02. August 2011

In Vertretung  
Annemarie Theil



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005  
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" 2. Entwurf

hier: Klarstellung

Fälschlicherweise wurde in der öffentlichen Beteiligung eine falsche Rechtsgrundlage angegeben.

Richtig muss es heißen:  
**Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005**  
hier: **Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" 2. Entwurf**  
Öffentliche Beteiligung gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)

Jörg Hellmuth  
Vorsitzender



Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, (Straßenbaubehörde) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des **Planfeststellungsverfahrens** nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erxleben, Groß Schwichten, Häsewig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 05. September 2011 bis 04. Oktober 2011**

zur allgemeinen Einsichtnahme während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch 07.30 Uhr - 16.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 Uhr - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Oktober 2011**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.  
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger der Straßenbaulast gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Informationen zum Verfahren finden Sie ab Auslegungsbeginn auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes ([www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)) beim zuständigen Referat Planfeststellung.

Hansestadt Stendal, den 28.07.2011

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Planungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
(ALFF Altmark)

Beschluss vom 27.07.2011 zur Eröffnung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 103 Flurbereinigungsgesetz

Freiwilliger Landtausch: Staffelde  
Landkreis: Stendal  
Verfahrensnummer: SDL 9/0403/02

Die nachstehende Bekanntmachung des ALFF Altmark (Text und Karte) wird zu jedermanns Einsicht vom

**18.08.2011 bis einschließlich 02.09.2011**

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt

Montag bis Mittwoch: 9:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum **02.09.2011** im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, 02.08.2011

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



1. Ausfertigung

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**  
Postfach 10 14 32 • 39554 Stenda 1

## Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss  
vom 27.07.2011**

Freiwilliger Landtausch: **Staffelde**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrensnummer: **SOL 9/0403/02**

### I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Staffelde nach § 103 c Abs. 2 i.Vrn. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

### Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Staffelde	4	134/38
	5	27/19; 184; 185
	6	161/34; 165/52
Hämerten	4	78

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 16 ha.

Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

### II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

### III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

Kriese  
Sachgebietsleiter



Karte zur Bekanntmachung des ALFF Altmärk):



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes  
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten  
an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern Sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf Ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 i. V. m. § 58 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Den Betroffenen wird hiermit Gelegenheit zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegeben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg eingelegt werden.

Hansestadt Havelberg, 10.08.2011

gez. Poloski  
Bürgermeister

Hansestadt Havelberg

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben nicht geändert.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.


#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag um 2.000.000 Euro erhöht und damit auf 7.000.000 Euro neu festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 30.06.2011

  
Vorsitzender des Stadtrates



  
Bürgermeister

### 1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung gilt entsprechend § 94 Abs. 2 GO LSA als angezeigt.

Hansestadt Havelberg, den 10.08.2011

  
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahmen der Bürgermeister/innen bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr

**2 0 0 9**

nachfolgend aufgeführter Ortsteile:


Bellingen, Birkholz, Cobbel, Grieben, Demker, Jerchel, Lüderitz und Schelldorf.

Dem/ der Bürgermeister/in wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 15.08. bis 02.09.2011**

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 21.07.2011

  
B. Schäfer  
Bürgermeisterin



VerbGem Elbe-Havel-Land

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 255) und der §§ 7 i. V. m. 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 14, 18) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.02.2010 beschlossen:

### Artikel 1

im § 4 wird Abs. 2 eingefügt:

(2) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Gemeindebediensteten zum allgemeinen Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall. Ist im Falle der Verhinderung des Verbandsgemeindebürgermeisters "der allgemeine Vertreter" ebenfalls verhindert, benennt der Verbandsgemeinderat einen Gemeindebediensteten zum weiteren Vertreter.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 10.08.2011

  
Verbandsgemeindebürgermeister



## Genehmigung

### der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 10.02.2010

Mit Datum vom 13.07.2011 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) i. V. m. § 15 Abs. 1 Verbandsgemeindengesetz (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,41)

die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 29.06.2011, Beschluss-Nr.: 18 / 2011

zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen der GO LSA und des VerbGemG LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich hiermit die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 10.02.2010.

In Vertretung



Annemarie Theil



Dessau-Roßlau, den 20.07.2011

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

## Mitteilung

### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20815-2007 in der Gemeinde Schönhausen (Elbe); Gemarkung Hohengöhren; Flur 1; Flurstücke 78/2, 2/24, 2/23, 2/22, 2/21, 2/19, 2/18, 2/17, 2/14, 2/13, 2/15, 2/11, 2/9, 2/8, 2/10; Flur 2; Flurstücke 146/18, 146/17, 147/8, 146/9, 146/3, 146/2, 147/10, 146/8, 146/7, 146/6, 146/5, 146/4 und 147/9

Zum Verfahren hinzugezogen wurden die Flurstücke 2/26, 2/25, 2/20 der Flur 1 und die Flurstücke 146/63, 147/12, 147/13, 151, 153 und 146/10 der Flur 2 in der Gemarkung Hohengöhren.

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255), in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 24.08.2011 bis 23.09.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr  
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

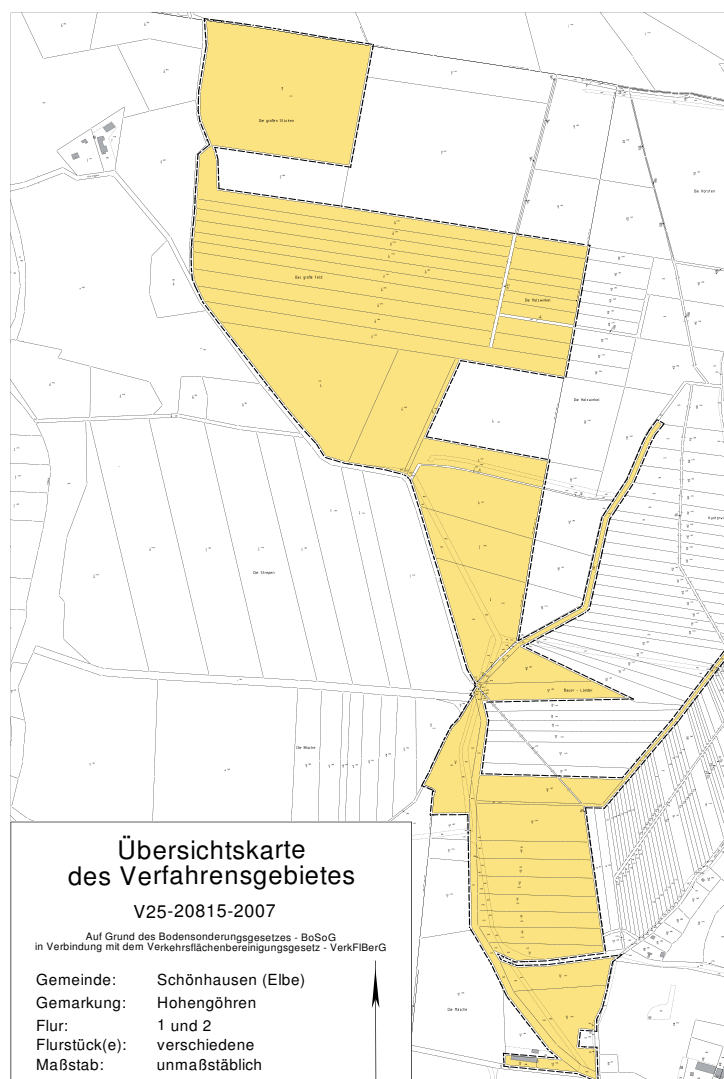
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31